



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
660 / Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

**333/06**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 11.11.2006

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	07.12.2006
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.12.2006
3.			
4.			

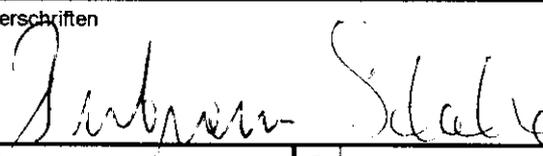
## 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

### Beschlussentwurf:

Die 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Die Gebührenkalkulation vom 30.10.2006 für den Gebührenhaushalt – Straßenreinigung – für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007 hat bei der Beschlussfassung vorgelegen (Anlage 2).

Hinweis: Die Anlage zur Satzung fehlt, da keine Änderung oder Ergänzungen erforderlich sind.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Der Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) von 12.12.2002 ist erforderlich, da nach der Gebührenkalkulation vom 30.10.2006 eine Kostendeckung nur durch eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr auf 2,08 €/m Frontlänge erreicht werden kann.

Seit dem 01.01.2005 wird der Gebührenhaushalt „Straßenreinigung“ wieder als Regiebetrieb im städtischen Haushalt geführt.

Durch die 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2002 erhöht sich das Gebührenaufkommen bei HHSt. 1.67500.110000 zukünftig Konto 43211500 bei Produkt 125400106 Straßenreinigung.

Die Gebührenerhöhung ist u.a. erforderlich, weil die günstige Verwertungsmöglichkeit bei der Deponie Alsdorf Warden nicht mehr besteht (für das HHJ 2007, 30.000 €) und eine Erhöhung der Kostenerstattung der WBE-GmbH durch gestiegene Lohn-, Kraftstoff- und Reparaturkosten um ca. 10 % (für das HHJ 2007, 160.000 €) zu berücksichtigen ist.

Außerdem wurden bereits zum 01.01.2006 Ersatzinvestitionen der WBE-GmbH für die Anschaffung von Streu- und Räumtechnik und eine Neuinvestition im Salzlager durchgeführt. Diese zusätzlichen Kosten in Höhe von 34.000 € erhöhen die Kostenerstattung an die WBE-GmbH auf 194.000 € jährlich.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu.

Personelle Auswirkungen:

Durch den Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

1. 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) von 12.12.2002
2. Gebührenkalkulation Bereich Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2007 vom 30.10.2006

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom . . 2006  
-----

#### 4. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 ber. 1976 S. 12) SGV. NRW. 2061, zuletzt geändert durch Art. 74 Zweites Befristungsgesetz – Zeitraum 1967 bis Ende 1986 vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) SGV. NRW 610, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

#### § 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich 2,08 € je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

#### § 2

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

Bertram  
Bürgermeister

**Stadt Eschweiler**  
**Gebührenhaushalt**  
*Straßenreinigung*

**Gebühchenkalkulation**  
**für das Haushaltsjahr 2007**

## Gebührenkalkulation Straßenreinigung Haushaltsjahr 2007

Art	€
Aufwendungen für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u. a.	30.000,00
Kostenerstattung an "WBE GmbH"	194.000,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Verwaltungskostenanteile)	10.200,00
Kosten insgesamt	234.200,00
zu berücksichtigende Einnahmen	0,00
Summe	234.200,00
umlegbare Kosten <span style="float: right;">= 90 %</span>	210.780,00
Inanspruchnahme Überschuss aus dem Vorjahr	-12.950,00
Gebührenpflichtige Kosten	197.830,00
zu veranlagende Frontlängen einschließlich Frontlängen von Hinterliegern	95.100
<b>Straßenreinigungsgebühr je lfdm.</b>	<b>2,08</b>

Eschweiler, den 23.10.2006

Stadtkämmerer:

Knollmann

Aufgestellt:

Nacken

## Erläuterungen

### A) Allgemeines

Der Stadtbetrieb Eschweiler wurde zum 31.12.2004 aufgelöst. Ab 01.01.2005 wird der Gebührenhaushalt „Straßenreinigung“ wieder als Regiebetrieb im städtischen Haushalt geführt.

Die der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden **Aufwendungen** und **Erträge** wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2007 ermittelt. Änderungen gegenüber den Vorjahren werden bei den größten Kostenblöcken erläutert.

Gemäß Gebührenkalkulation stellen sich die nach Abzug der Einnahmen verbleibende Kosten seit dem Jahre 2000 wie folgt dar:

<b>Haushalts-/ Wirtschaftsjahr</b>	<b>€</b>
2000	192.379
2001	196.050
2002	189.640
2003	185.890
2004	194.940
2005	182.420
2006	206.750
2007	234.200

### B) Erläuterungen zu den einzelnen Kostenarten entsprechend Gliederungsbezeichnung der Gebührenkalkulation

**Aufwendungen für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u.a.** wurden in Höhe von 18.965,26 € gemäß Jahresabschluss 2005 geleistet. Der Ansatz beträgt in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 gleich bleibend 30.000,00 €.

Die Verwertungskosten für den Straßenkehrer betragen bis zum 31.05.2005 = 39,88 € pro Tonne zuzüglich MWSt. Durch die Schließung der Deponie Alsdorf-Warden besteht diese günstige Verwertungsmöglichkeit ab 01.06.2005 nicht mehr. Ab diesem Zeitpunkt wird der Straßenkehrer über die Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH in Geilenkirchen zu einem Preis von 99,25 € pro Tonne zuzüglich MWSt. verwertet. In den Herbstmonaten wird durch den hohen Laubanteil eine mehrmalige tägliche Leerung der Großkehrmaschine erforderlich. Hierdurch fallen in diesen Monaten zusätzliche Umschlags- und Transportkosten von 22,00 € je Tonne an. Hieraus ergibt sich der vorgenannte Ansatz von 30.000 €.

In der **Kostenerstattung an „WBE GmbH“** sind alle Kosten der manuellen Straßenreinigung enthalten. Die zu berücksichtigenden Entgelte beliefen sich auf 141.119,92 € gemäß Jahresabschluss 2005.

Für das Jahr 2006 wurde erstmals seit Bestehen der WBE-GmbH im Straßenreinigungsbereich eine Erhöhung der Kostenerstattung wegen gestiegener Lohn-, Kraftstoff- und Reparaturkosten (Preisgleitklausel) um etwa 10 % (Erhöhungen 2002 bis 2005) erforderlich, so dass hierfür ein Ansatz von 160.000 € zu berücksichtigen war.

Bereits zum 01.01.2006 wurden durch die WBE-GmbH Ersatzinvestitionen bezüglich Streu- und Räumtechnik (u.a. 4 Streuautomaten und 2 Schneepflüge) vorgenommen und im Laufe des Jahres 2006 außerdem Neuinvestitionen im Salzlager (u.a. Trocken- und Feuchtsalzsilos sowie Soletank). Hierdurch ist im HJ. 2007 von einer Erhöhung der Kostenerstattung an die WBE-GmbH um 34.000 € auf 194.000 € jährlich auszugehen. Hierin enthalten ist auch die beschlossene Mehrwertsteuererhöhung auf 19 %, die sich mit etwa 5.000 € auswirkt.

### **C) Erläuterungen zum berücksichtigten Kostenanteil bzw. zum Gebührensatz**

Bis einschließlich 1997 betrug nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der auf das Allgemeininteresse entfallende Anteil an der Straßenreinigung 25 %, so dass auf die Gebührenzahler 75 % umgelegt werden konnten. Diese Bestimmung wurde durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 ab 01.01.1998 aufgehoben, so dass ab dem 01.01.1998 in Nordrhein-Westfalen wie auch in den meisten anderen Bundesländern eine gesetzliche Festlegung des Allgemeinanteils nicht mehr existiert.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass damit die entstehenden Kosten in voller Höhe dem Gebührenzahler angelastet werden könnten. Vielmehr entspricht es ständiger Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur, dass weiterhin Abzüge bei den ansatzfähigen Kosten zu erfolgen haben, wobei sich das Allgemeininteresse aus zwei Komponenten zusammensetzt.

Bei der ersten Komponente geht es um die Reinigung von Flächen, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (z. B. öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen, Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen). Ein diesbezüglicher „Allgemeinanteil“ ist mit etwa 15 % der Gesamtkosten anzusetzen. Diese Kosten sind jedoch in den Gebührenkalkulationen für die Jahre ab 2000 von vorne herein aus dem Kostenblock ausgesondert worden. Damit erübrigt sich ab dem Jahre 2000 dieser 15 %-ige Abzug.

Ein weiterer Abzug von 10 % liegt darin begründet, dass die gebührenpflichtige Straßenreinigung in Eschweiler ausschließlich Straßen betrifft, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen. Damit liegt die Straßenreinigung in diesen Straßen nicht ausschließlich im Sonderinteresse der Anlieger, sondern auch im Allgemeininteresse. Dieses Allgemeininteresse ist nach einschlägiger Literatur sowie der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW mit 10 % zu bewerten.

Somit sind 90 % der zu berücksichtigenden Gesamtkosten auf die Gebührenzahler umlegbar.

Die Straßenreinigungsgebühr hat sich seit dem Jahre 2000 wie folgt verändert:

<b>Haushalts-/ Wirtschaftsjahr</b>	<b>€ je lfdm.</b>
2000	1,98
2001	1,74
2002	1,65
2003	1,35
2004	1,35
2005	1,47
2006	1,53

Aufgrund der vorliegenden Gebührenkalkulation würde die **kostendeckende Gebühr für das Haushaltsjahr 2007** unter Berücksichtigung der in 2007 voraussichtlich zu reinigenden Straßenlängen **2,22 € je lfdm. Frontlänge** betragen.

Nach dem geänderten § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NW.) sind ab 01.01.1999 anfallende Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Seit Bestehen des Stadtbetriebes Eschweiler wurde den Ergebnissen der Jahresabschlüsse des ehem. StBE entsprechend eine Gebührenrückstellung gebildet. Diese in die Gebührenrückstellung aufgenommenen Überschüsse werden nach der obigen Vorschrift des KAG. NW. den Gebührenzahlern innerhalb von 3 Jahren wieder zurückgezahlt.

Zuletzt wurde der Gebührenüberschuss aus dem Jahresabschluss 2004 entsprechend der Gebührenkalkulation 2006 durch reduzierte Gebühren den Gebührenzahlern wieder zugeleitet.

Aus dem Jahresabschluss 2005 besteht noch ein Gebührenüberschuss in Höhe von rd. 12.950 €.

Durch die Berücksichtigung dieses Gebührenüberschusses in voller Höhe bei der Gebührenkalkulation 2007 kommt es gegenüber der ermittelten kostendeckenden Gebühr von 2,22 €/lfdm. zu einer **reduzierten Straßenreinigungsgebühr für 2007 von 2,08 € je lfdm. Frontlänge**. Damit erhöht sich die Gebühr gegenüber dem Vorjahr um 0,55 € je lfdm. = rd. 35,9 %.

Gründe für die Gebührenerhöhung sind der Rückgang der zur Gebührenreduzierung vorhandenen Gebührenüberschüsse aus Vorjahren (von rd. 41.000 in 2006 auf rd. 12.950 € in 2007) sowie die Steigerung der Kostenerstattung an die Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH. Alleine durch den Rückgang der vorhandenen Gebührenüberschüsse aus Vorjahren entsteht eine Gebührenerhöhung von 0,23 € je lfdm. = etwa 15 %.